



*Professor Dr. Raimund Waltermann,  
Rheinische Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn*

## **„Digitalisierung der Arbeitswelt – Arbeits- und sozialrechtliche Fragen“**

Vortrag am 28. Juni 2018

*Professor Dr. Waltermann* gab einen Überblick über Entwicklungstendenzen der digitalisierten Arbeitswelt und problematisierte die konzeptionelle Verwirklichung der arbeits- und sozialrechtlichen Schutzanliegen in der sich wandelnden Arbeitsrealität.

Die mit der Digitalisierung einhergehenden vielfältigen Änderungen der Arbeit sowohl im Betrieb als auch außerhalb des Betriebes bedingten eine Änderung der dem Arbeits- und Sozialrecht zu Grunde liegenden Bedingungen. Besonders der Aspekt der tendenziellen räumlichen Ablösung vom Betrieb und der Auslagerung der Arbeitsprozesse aus dem Arbeitsverhältnis heraus lasse eine Verschiebung der Arbeit vom Arbeitsverhältnis zur kleinen Selbständigkeit, namentlich Solo- Selbständigkeit, erwarten. Fallgestaltungen, in denen die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis von der sog. „Crowd Work“ abzugrenzen sei, seien rechtsdogmatisch mit den Methoden der Auslegung zu lösbar: Die Rechtsbegriffe des § 611 a BGB seien, wenn auch begrifflich eher an traditionelle Bezugspunkte gekoppelt, der Entwicklungs- und damit auch der Berücksichtigung digitaler Tätigkeiten- gegenüber offen. Der sozialversicherungsrechtliche Begriff des Beschäftigungsverhältnisses sei entsprechend zu beurteilen.

Weniger durch Rechtsanwendung zu bewältigen sei hingegen die Verwirklichung der Schutzzwecke des Arbeits- und Sozialrechts auf Grundlage der unterschiedlichen gesetzlichen Schutzkonzeptionen zwischen Arbeitnehmern und Kleinselbstständigen. Die Beschäftigung auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses sei der gesetzliche Anknüpfungspunkt für die Eröffnung des Schutzbereichs des Arbeits- sowie des Sozialversicherungsrechts. Außer in den Fällen des § 12 a TVG sei Selbstständigen ein entsprechender Schutz durch das Gesetz nicht geboten. Eine besondere Ausprägungsform der Selbstständigkeit stelle die Heimarbeit dar. Durch das HAG erfahre die Heimarbeit einen arbeitnehmerähnlichen Schutz und sei durch den Verweis des § 12 II Hs.2 SGB in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Von marktorientierten Solo- Selbstständigen unterscheide sich der Heimarbeiter durch seine Anbindung an ein oder mehrere Unternehmen, denen die wirtschaftliche Verwertung des Arbeitsergebnisses obliege.

Die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses und der Selbstständigkeit habe im Zuge der Digitalisierung an Trennschärfe verloren. Das Phänomen der Verschiebung sei nicht neu, Arbeitsteilung inzwischen auch über Selbstständigkeit erreichbar, nicht mehr allein über das weisungsgebundene Arbeitsverhältnis. Zum Zwecke der Umgehung arbeits- und sozialrechtlicher Bindungen und Kosten werde Mitarbeit strategisch vermehrt in die Form der Selbstständigkeit gebracht. Die sich aus dieser Zweiteilung nach Arbeitsverhältnis und Selbstständigkeit ergebenden, beträchtlichen Unterschiede seien damit jedenfalls mit Blick auf die kleine Selbstständigkeit in der vorliegenden Pauschalität nicht mehr zu rechtfertigen.



Wenn das Arbeitsrecht mit seiner Anknüpfung an das weisungsgebundene Arbeitsverhältnis seine Schutzziele nicht mehr vollständig erreichen, müsse über eine Anpassung nachgedacht werden. Zu bedenken hierbei sei, dass die Selbstständigkeit auch deshalb in vielen Fällen an die Stelle von Arbeitsverhältnissen trete, weil das geltende Recht durch das ungleiche Schutzniveau gewisse Fehlanreize setze. Dennoch sei die Zweiteilung grundsätzlich nicht anzukreiden. Der Strukturierung liege nicht lediglich eine rein rechtliche, sondern eine natürliche Differenzierung zu Grunde. Möglichkeiten, hier Einfluss zu nehmen, lägen in der Anpassung der Schutzbereiche der Gesetze, unionsrechtlich geprägte Rechtsvorschriften seien als Beispiel heranzuziehen.

Ein ausgesprochen hoher Gestaltungsbedarf sei in Bezug auf die Beitragsabführung gegeben. Diese müsse in der digitalen Welt, etwa über technische Vorrichtungen, sichergestellt werden.

Daneben werfe die Digitalisierung die Frage nach einer obligatorischen Alterssicherung für Selbstständige auf. Diese sei bisher nur zum Teil obligatorisch erfasst. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien der Großen Koalition sehe zur Verbesserung des sozialen Schutzes der Selbstständigen die Einführung einer gründerfreundlichen Altersvorsorgepflicht vor. Hiernach könne zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als opt out Lösung- anderen geeigneten, insolvenz sicheren Vorsorgearten gewählt werden. Das Interesse an einer Altersvorsorge liege vor allem in dem Schutz der nächsten Generation, deren Steueraufkommen durch die mangelnde Absicherung vieler Selbstständiger erheblich belastet würde. Ratsamer wäre eine Umlagefinanzierung durch die gesetzliche Rentenversicherung: Die Versicherung vermittele durch Beitragszahlungen entstandene Anwartschaften und Ansprüche, nicht lediglich rechtlich ungesicherte, intransparente, in der Zukunft womöglich nicht mehr erfüllbare Erwartungen, die in Konkurrenz zu anderen Unterstützungsleistungen stünden. Zudem sei eine auf Versicherungsbeiträgen basierende Altersvorsorge nur über eine nachhaltige Vergütungsstruktur erreichbar, diese als Grundvoraussetzung damit zwingend zu erreichen. Die Kosten der Altersvorsorge seien nach Ansicht des Referenten zu diesem Zwecke in allen Verhältnissen im Preis abzubilden. Im Übrigen sei nicht einzusehen, dass nicht versicherte Selbstständige im Falle ihrer Bedürftigkeit ohne Eigenleistung eine Mindestsicherung aus dem Steueraufkommen erhielten, wohingegen versicherte Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Dauer ihres Erwerbslebens beitragsbelastet seien. Die Lösung über die gesetzliche Rentenversicherung sei außerdem deshalb vorteilhaft, weil sie keine Notwendigkeit der komplizierten Regelung von Übergangsvorschriften begründe. Zudem lasse die Verschiebung in die kleine Selbstständigkeit eine Schwächung der gesetzlichen Rentenversicherung befürchten.

Wie diese Anliegen zu finanzieren seien, sei Kernfrage des Problems.

Die sich an den Vortrag anschließende, umfassende Diskussion thematisierte Auslegungsfragen und brachte unterschiedliche Vorschläge über mögliche Vorgehensweisen zur Problembewältigung hervor.

Laura Herbst  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin